

- ENTWURF -

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
 Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration
 Gartenstraße 1
 97941 Taubertshausen
 Tel.: 09341/82-0, Fax: 09341/82-5920
 E-Mail: sozialamt@main-tauber-kreis.de
 Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis

Richtlinie des Main-Tauber-Kreises für integrative Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen

- in der Fassung vom 02.09.2024 -

1. Grundsätzliches

Kinder haben das Recht auf Erziehung und Förderung in ihrer Entwicklung, um sich unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entfalten zu können.

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, die durch ein anregungsreiches Umfeld und verlässliche Bezugspersonen allen Kindern - unabhängig von Geschlecht, ethnischer und religiöser Zugehörigkeit, sozial-ökonomischer Situation ihrer Familien und ihren individuellen Fähigkeiten - bestmögliche und gleichberechtigte Lern- und Entwicklungschancen bieten.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird das Recht der Eingliederungshilfe neu gefasst. Gegenüber dem bisherigen Fürsorgerecht zielt das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) nun auf die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe. Die Folgen der Behinderung sollen gemindert und das Miteinander gestärkt werden.

Mangels einer spezifischen gesetzlichen Regelung für integrative Leistungen in Kindertageseinrichtungen erfolgt die Ausgestaltung im Rahmen einer Richtlinie.

2. Leistungen in Kindertageseinrichtungen

2.1 Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen

Nach § 24 SGB VIII haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege. Kinder mit vollendetem drittem Lebensjahr haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Dabei sollen Kinder mit Behinderungen und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden, vgl. § 22a Abs. 4 SGB VIII. Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam betreut werden. Die gemeinsame Förderung soll Kindern mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erleichtern sowie auf den Schulbesuch vorbereiten.

Ob ein Kind mit Behinderung in der Kindertageseinrichtung angemessen gefördert werden kann, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen in der Kindertageseinrichtung und der Bedürfnisse der Kinder vor Ort zu klären.

Sofern im Rahmen der Eingliederungshilfe die individuelle Teilhabe am Bildungs- und Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtung ermöglicht oder ausreichend unterstützt werden kann, kommen integrative Leistungen für Kinder mit wesentlicher (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen in Betracht.

2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungen in Kindertageseinrichtung

Die integrativen Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen erfolgen auf der Grundlage von §§ 99 und 112 SGB IX – Leistungen zur Teilhabe an Bildung an anspruchsberechtigte Kinder.

Anspruchsberechtigte Kinder sind dabei noch nicht eingeschulte Kinder mit einer wesentlichen Behinderung oder wenn sie von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von einer Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung in diesem Sinne zu erwarten ist.

Das Vorliegen einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung wird aufgrund der eingereichten Unterlagen bzw. im Rahmen des Antragsverfahrens festgestellt.

Der Umfang der Leistung bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des leistungsberechtigten Kindes, wird im Einzelfall festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt. Dabei stellt die Leistung ein Zuschuss dar und zielt nicht auf eine vollständige Kostentragung ab.

Eine gelingende Teilhabe am Gruppenalltag setzt voraus, dass das betroffene Kind mindestens die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit anwesend ist.

3. Verfahren

Das Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen im Kindergarten und zur Ermittlung des Förderbedarfs ist im Verfahrensablauf (Anlage) beschrieben.

3.1 Antrag

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Leistungsträger ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration. Antragsvordrucke sind beim Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration erhältlich sowie auf der Homepage des Landratsamt Main-Tauber-Kreis abrufbar.

Sowohl zur Einleitung von integrativen Leistungen als auch zur Fortschreibung des Förderbedarfs in laufenden oder befristeten Fällen ist vom Leistungserbringer / der Kindertageseinrichtung oder ggf. von beteiligten Fachstellen ein Bericht zu erstellen und dem Leistungsträger vorzulegen.

3.2 Bedarfserhebung

Nach Antragstellung prüft das Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung als Zugangsvoraussetzung für die beantragte integrativen Leistungen in der Kindertageseinrichtung.

Die Behinderung des Kindes wird auf der Grundlage eines ärztlichen Berichtes festgestellt.

Parallel hierzu wird von der Kindertageseinrichtung nach dem probeweisen Besuch des Kindes (zwei bis vier Wochen) ein Erhebungsbogen erstellt.

Die Bedarfserhebung erfolgt durch die Koordinierungsstelle InKita. Grundlage für die Bemessung des individuellen Bedarfs eines Kindes sind verschiedene Items der jeweiligen Lebensbereiche nach ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health).

3.3 Bewilligung der integrativen Leistungen

Können nach Prüfung der Unterlagen integrative Leistungen bewilligt werden, erhalten die Eltern des leistungsberechtigten Kindes einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.

Das Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration schließt darüber hinaus mit der Kindertageseinrichtung eine Vereinbarung zum Leistungsumfang und zur Kostentragung.

3.4 Berichterstattung

Mit Beendigung des Bewilligungszeitraums erhält der Leistungsträger einen Abschlussbericht vom Leistungserbringer/der Kindertageseinrichtung, aus dem hervorgeht, welche Ziele in welchem Umfang während des Förderzeitraumes erreicht worden sind. Insbesondere soll auch dargelegt werden, ob und ggf. welche Fördermaßnahmen noch notwendig erscheinen und welche Schulform empfohlen wird.

4. Vergütungen

Der im Rahmen der Eingliederungshilfe abzudeckende zusätzliche individuelle Förderbedarf der integrativen Leistungen, die pädagogische und / oder begleitende Hilfen umfassen, wird mit den nachfolgenden Vergütungen abgegolten:

4.1 Begleitende Hilfen

Die begleitenden Hilfen umfassen im Wesentlichen die Hilfestellungen bei Alltagsverrichtungen beispielsweise beim Spielen oder der Kontaktaufnahme mit anderen Kindern, dem An- und Ausziehen, Toilettengängen etc.

Die Leistungserbringung erfolgt durch eine Integrationskraft zu einem Stundensatz **von derzeit 21,17 Euro***.

Die Leistung kann für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies im Einzelfall zumutbar ist.

4.2 Pädagogische Hilfen

Die pädagogischen Hilfen dienen insbesondere der Anleitung zur Teilhabe am Gruppengeschehen sowie der individuellen pädagogischen Förderung und der Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Leistungserbringung erfolgt durch eine pädagogische Fachkraft.

Vergütung für pädagogische Hilfe:

	Stufe	Zeit in Std./Woche	Pauschale pro Monat
mit begleitender Hilfe	1	2,01 – 4	775 Euro*
ohne begleitende Hilfe (nur bei seelischer Behinderung)	2	4,01 – 6	1.160 Euro*
ohne begleitende Hilfe (nur bei seelischer Behinderung)	3	6,01 – 8	1.550 Euro*

* Die Vergütung ist an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD, Stand 01.03.2024) angelehnt und wird entsprechend der tariflichen Erhöhung angepasst (erstmalig zum 01.07.2026).

4.3 Erprobung einer gruppenbezogenen Lösung

Die Ausgestaltung der integrativen Leistungen als gruppenbezogene Lösung ist im Einzelfall und zur Erprobung möglich, falls die Kindertageseinrichtung bereits in ihrer Konzeption eine inklusive und ressourcenorientierte Arbeitsweise vorsieht und umsetzt und mindestens 3 betroffene Kinder in der Gruppe betreut. Damit kann die begleitende Hilfe durch eine festangestellte Integrationskraft in der Kindertageseinrichtung / Gruppe flexibel nach Bedarf erbracht werden. Die Förderung sieht eine Kostenübernahme im Umfang von 0,6 Vollzeitäquivalenten vor.

4.4 ergänzende Regelungen für die Vergütungen

Bei vorübergehender Abwesenheit vom Kindergarten (z.B. wegen Krankheit) werden die Monatsbeträge grundsätzlich bis längstens 2 Monate weitergezahlt, vorausgesetzt, dass der Platz freigehalten wird und mit einer Rückkehr zu rechnen ist. Andernfalls endet die Leistung mit dem Monat des Austritts aus dem Kindergarten. Der Leistungsträger ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Dem Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration sind halbjährlich die Stundennachweise der Integrationskraft / pädagogischen Fachkraft vorzulegen. Sind am Ende der Hilfe nicht alle Vergütungen aufgebraucht, werden diese unaufgefordert zurückerstattet.

5. Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

Fachlichkeit und Qualität der integrativen Leistungen werden durch den Leistungserbringer / die Kindertageseinrichtung verantwortet.

Der Leistungserbringer trägt insbesondere für den Einsatz einer geeigneten Integrationskraft / pädagogischen Fachkraft Sorge sowie dafür, dass die konkreten integrativen Leistungen den Handlungszielen und -maßnahmen entsprechen.

Der Leistungserbringer sorgt dafür, dass die Arbeitsabläufe sowie die Zusammenarbeit und Kommunikation der Integrationskraft / pädagogischen Fachkraft mit den Fachkräften in der Gruppe die Zielerreichung ermöglichen bzw. gewährleisten.

6. Weitere Regelungen

Ergänzend gelten die Regelungen des Rahmenvertrags für Baden-Württemberg (LRV) gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX und der Richtlinien zum SGB IX jeweils in der aktuellen Fassung.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2025 in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2027.

Anlage:

Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen und Ermittlung des Förderbedarfes im Kindergarten

Ablauf	Beteiligte
I. Beratungs- und Informationsphase • Eltern und Kindergarten nehmen Kontakt miteinander auf	Kindergarten-Leitung/ -Erzieherin und -Erzieher, ggf. Frühförderstelle Kindergartenträger Erziehungsberechtigte Koordinierungsstelle InKita
II. Antragstellung und Prüfung der wesentlichen Behinderung • Anforderung der Unterlagen, Vollständigkeit muss gegeben sein	Erziehungsberechtigte Kindergarten Frühförderstelle Ärzte
III. Bedarfserhebung • Beobachtungsphase im Kindergarten (Umfang 2 – 4 Wochen) • Thema Behinderung des Kindes, Problemlagen, Förderbedarf • Situation im Kindergarten (Personal, Räume, Gruppenstrukturen, Konzept, Umweltbedingungen in der Familie). Gibt es integrativ geförderte Gruppen? Sind bereits andere Kinder mit Behinderung im Kindergarten?	Kindergarten-Leitung/ -Erzieherin und -Erzieher, ggf. Frühförderstelle Kindergartenträger Erziehungsberechtigte Koordinierungsstelle InKita
IV. Entscheidung • Besprechung im Team • Verbescheidung durch Sachbearbeitung	Koordinierungsstelle InKita Sachbearbeitung
V. Gesamtplanung • Vordrucke für Gesamtplan und Gesamtplanfortschreibung	Kindergarten-Leitung/ -Erzieherin und -Erzieher, ggf. Frühförderstelle Erziehungsberechtigte Koordinierungsstelle InKita Integrationsfachkraft
VI. Entwicklungsplan • Grobziele aus dem Gesamtplan werden in Feinziele aufgegliedert	Integrationsfachkraft

VII. Entwicklungsbericht • evaluiert Ziele des vergangenen Bewilligungszeitraumes • dient der Vorbereitung für die Gesamtplanfortschreibung	Integrationsfachkraft
VIII. Bedarfsgerechte Fortschreibung des Gesamtplans und der Förderziele • Erneute Beobachtungsphase im Kindergarten durch Koordinierungsstelle InKita • erneute Bedarfsprüfung und Gespräch zur Gesamtplanfortschreibung	Kindergarten-Leitung/ -Erzieherin und -Erzieher, Integrationsfachkraft Erziehungsberechtigte ggf. weitere Fachstellen Frühförderung
IX. Ende der Maßnahme • Abschlussbericht über die durchgeführte Förderung sowie über erreichte und nicht erreichte Ziele der Integrationsbemühungen.	Integrationsfachkraft